

Vorentwurf des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV)
vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG);
eingesehen Art. 31. der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das Verfahren für die Genehmigung und die Änderung von Plänen der Wege des Freizeitverkehrs sowie das Verfahren für die Errichtung der dazugehörigen Bauwerke. Es soll die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Wege und Bauwerke gewährleisten und die Grundsätze für Beitragsleistungen festlegen.

² Die genehmigten Pläne der Wege des Freizeitverkehrs begründen ein öffentliches Durchgangsrecht. Für den Fall, dass Enteignungen erforderlich sein sollten, sind die Bestimmungen des Strassengesetzes anwendbar.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Als Weg des Freizeitverkehrs gilt jeder Weg, welcher einer nicht motorisierten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung oder Erholung liegt. Der Freizeitverkehr unterscheidet sich vom Berufs-, Schul- und Pendlerverkehr, der sich hauptsächlich auf städtische Gebiete und Agglomerationen konzentriert.

² Dieses Gesetz ist anwendbar auf die genehmigten Wege des Freizeitverkehrs.

³ Bei den Wegen des Freizeitverkehrs wird namentlich unterschieden:

- a) Fuss- und Wanderwege, welche zu den Wegnetzen gehören, die durch das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege geregelt werden. Im Kanton werden die Wanderwegnetze unterteilt in:
 - ein Hauptwanderwegnetz, welches die internationalen, nationalen, interkantonalen und kantonalen Wegnetze und die Wandertouren in den Bergmassiven verbindet und welches sehenswerte Landschaften, historische und kulturelle Stätten, Pässe, Suonen und Uferzonen von Bedeutung, touristische Anlagen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erschliesst.
 - ein Nebenvanderwegnetz für die Verbindungen von regionaler oder lokaler Bedeutung.
- b) Fahrradrouten, zu welchen namentlich die Radwege und die Radstreifen gehören.
- c) Mountainbike-Pisten, zu welchen auch die Mountainbike-Abfahrtsstrecken gehören.
- d) Routen für Winterwanderungen mit oder ohne Schneeschuhen sowie Langlaufloipen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die mit der Raumplanung beauftragte Dienststelle erarbeitet das generelle Konzept für die Wege des Freizeitverkehrs, unter Mitwirkung der anderen beteiligten Dienststellen und der Gemeinden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der anderen kantonalen Dienststellen werden im Vollzugsreglement näher bestimmt.

² Die Planung, die Anlage, die Kennzeichnung, der Unterhalt und der Erhalt der Wege und der dazugehörigen Bauwerke fällt unter die Zuständigkeit der Gemeinden, mit Ausnahme der kantonalen Radwanderoute Oberwald - St-Gingolph. Dasselbe gilt auch für die polizeilichen Massnahmen, unter dem Vorbehalt besonderer Kompetenzen anderer Behörden.

³ Der Kanton ist zuständig für die Anlage der kantonalen Radwanderoute Oberwald – St-Gingolph und deren Anbindung an die wichtigsten Bahnhöfe. Der Kanton ist verantwortlich für die Planung, die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Radwanderoute.

Insbesondere wo Gemeindestrassen betroffen sind, agiert der Kanton unter Mithilfe der Gemeinde. Die Übertragung des Unterhalts gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau ist vorbehalten.

⁴ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zusammenarbeit eingehen, gemäss den Bestimmungen der diesbezüglichen Gesetzgebung.

Art. 4 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Bei der Erstellung der Wegpläne sind die Konzepte und allfälligen Sachpläne des Kantons, des Bundes, der Nachbarkantone und der Nachbarländer zu berücksichtigen.

² Bei der Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben hören die zuständigen Behörden eine jede andere betroffene Behörde an. Sie nehmen eine Abwägung der vorhandenen Interessen vor, insbesondere derjenigen des privaten Grundbesitzes, des Tourismus, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wildtiere und der Natur und Landschaft.

³ Der Kanton, durch seine Fachstellen, die Gemeinden und die privaten Fachorganisationen arbeiten in den wesentlichen Punkten bei der Anwendung des Gesetzes zusammen.

2. Titel: Plangenehmigung, Aufgaben und Pflichten, Finanzierung

1. Kapitel: Plangenehmigung

Art. 5 Auflageverfahren

¹ Die Pläne werden von der Standortgemeinde während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist durch Ausschreibung im Amtsblatt bekannt zu geben.

² Im Vollzugsreglement werden Form und Inhalt der Pläne und der begleitenden Unterlagen für die öffentliche Auflage festgelegt.

³ Wenn die Errichtung eines Bauwerks oder eine Bewilligung nach einer Spezialgesetzgebung erforderlich sein sollte, so sind die dazugehörigen Unterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen der Wegnetzplanung aufzulegen. Die Spezialgesetze sind anwendbar, unter Vorbehalt der Wahrung des Prinzips der Verfahrenskoordination.

⁴ Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn es sich um ein Projekt von geringer Bedeutung oder um geringfügige Änderungen handelt und wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Einsprache gegeben wurde.

Art. 6 Wirkung der Planauflage

Von der Planauflage an darf auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgekehrt werden, was die Ausführung des Planes behindert.

Art. 7 Einsprachen

¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Standortgemeinde schriftlich und begründet einzureichen.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung der für die Verfahrenskoordination zuständigen kantonalen Dienststelle.

Art. 8 Behandlung der Einsprachen; Genehmigung der Pläne; Wirkung

¹ Die interessierten Dienststellen des Kantons und die privaten Fachorganisationen sind im Genehmigungsverfahren und beim Ersatz von Verkehrswegen anzuhören.

² Der Staatsrat entscheidet erstinstanzlich über die im Verlauf der Planauflage erhobenen Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Er genehmigt die Pläne oder lehnt sie ab.

³ Im Falle eines Bauwerks im Wegnetz oder eines Bewilligungsgesuchs nach einer Spezialgesetzgebung, erlässt der Staatsrat einen alleinigen Gesamtentscheid. Die Bewilligungen nach einer Spezialgesetzgebung werden in den Gesamtentscheid integriert.

⁴ Die genehmigten Pläne sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt sind sie rechtskräftig.

⁵ Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und Anpassung der Pläne.

2. Kapitel: Aufgaben und Pflichten

Art. 9 Leistung der öffentlichen Körperschaften

Die Gemeinden, Burgergemeinden und der Staat erlauben den unentgeltlichen Durchgang auf ihrem unkultivierten Boden, dessen Gebrauch für Anlage, Änderung oder Ersatz von Verkehrswegen des Freizeitverkehrs nötig ist, vorausgesetzt, dass der Durchgang mit diesem Boden vereinbar ist.

Art. 10 Freie Begehbarkeit und polizeiliche Massnahmen

¹ Die Gemeinde garantiert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit der Wege des Freizeitverkehrs und sichert den öffentlichen Zugang zu diesen rechtlich ab.

² Sie verfügt die Einstellung von Arbeiten, die diesem Gesetz widersprechen, und verlangt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Art. 11 Überlagerung und Kreuzung unterschiedlicher Verkehrswege

Die Verkehrswege sind so anzulegen, dass sich Verkehrswege von unterschiedlicher Art möglichst nicht überlagern. In jedem Fall sind bei Kreuzungen oder Überlagerungen unterschiedlicher Verkehrswege besondere Massnahmen, wie Zugangsverbot oder Vortrittsregelung, zu treffen.

Art. 12 Vortrittsregelung auf Fuss- und Wanderwegen

Auf Fuss- und Wanderwegen haben Fussgänger gegenüber anderen Wegbenutzern den Vortritt, welche gegebenenfalls zum Anhalten verpflichtet sind. Unter aussergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen zu dieser Regelung möglich.

Art. 13 Ersatz

¹ Müssen die in den Plänen enthaltenen Wegnetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon definitiv oder provisorisch aufgehoben werden, so hat derjenige, der dies veranlasst, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und ganz besonders in den Fällen, die vom Fuss- und Wanderweggesetz des Bundes vorgesehen werden, für angemessenen Ersatz durch bestehende oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Für Mountainbike-Abfahrtsstrecken ist ein Ersatz allerdings nicht erforderlich.

² Die Artikel 5 ff. dieses Gesetzes sind für die Aufhebung und den Ersatz anwendbar.

3. Kapitel: Finanzierung

Art. 14 Finanzierung; Kantonsbeiträge

¹ Für die Finanzierung der Verkehrswege und der Bauwerke kommen die Gemeinden auf, mit Ausnahme der kantonalen Radwanderoute Oberwald – St.-Gingolph.

² Für die kantonale Radwanderoute Oberwald – St.-Gingolph übernimmt der Kanton die gesamten Kosten für den Bau auf Grundeigentum der Gemeinden und 75% der Kosten für den Bau auf Grundeigentum des Kantons. Der Restbetrag ist von den Gemeinden des Kantons gemeinschaftlich zu tragen. Der Unterhalt auf Grundeigentum des Kantons sowie die zusätzlichen Kosten betreffend Unterhalt auf Grundeigentum der Gemeinden gehen zu 75% zulasten des Kantons und zu 25% gemeinschaftlich zulasten der Gemeinden. Die Kennzeichnung wird vom Kanton zu 75% und von der Gemeinschaft der Gemeinden zu 25% finanziert.

³ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Planung, der Anlage, der Instandstellung, der Verbesserung und der Kennzeichnung. An den laufenden Unterhalt werden keine Beiträge geleistet.

⁴ Für die Wege des Hauptwanderwegnetzes beträgt der Subventionssatz 50%. Für andere Wegarten des Freizeitverkehrs beträgt er 20 %, unter der Voraussetzung dass es sich um eine Route von kantonaler oder regionaler Bedeutung handelt. An die Mountainbike-Abfahrtsstrecken werden keine Beitragszahlungen geleistet. Des Weiteren können Beiträge nur für offiziell genormte Wegkennzeichnungen entrichtet werden.

⁵ Der Kanton kann den privaten Fachorganisationen, namentlich der Walliser Vereinigung für Wanderwege, für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes Beiträge ausrichten.

Art. 15 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes gelten direkt und vollständig für die Subventionen gemäss diesem Gesetz.

3. Titel: Verfahren und Strafbestimmungen**Art. 16 Verfahren**

Ohne anderslautende Bestimmung im vorliegenden Gesetz ist das des Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Mit einer Busse belegt wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Pflicht, eine Bedingung, eine Aufgabe, ein Verbot oder eine Einschränkung, die ihm von Gesetzes wegen auferlegt wird, missachtet.
- b) den in Anwendung dieses Gesetzes und unter Hinweis auf diesen Absatz verfügten Anweisungen zuwiderhandelt.
- c) in jedweder Form gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder dessen Vollzugsbestimmungen verstösst.

² Zuständig für die Ahndung von Zuwiderhandlungen sind die Gemeinden beziehungsweise im Fall der Radwanderroute der Kanton.

4. Titel: Schlussbestimmungen**Art. 18 Vollzug**

Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 19 Gesetzesänderungen und -aufhebungen

¹ Alle diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1988 (AGFWG).

² Das Strassengesetz vom 3. September 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Aufzählung

Die öffentlichen Verkehrswege werden (...) eingeteilt in:

7. Mountainbike-Pisten.

Art. 9ter Fuss- und Wanderwege, Radanlagen und Mountainbike-Pisten

Das Genehmigungsverfahren für die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze, der Radanlagen sowie der Mountainbike-Pisten wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes bereits eingeleitet worden sind.

² Unter Vorbehalt von Abs. 3 ist jeder Weg des Freizeitverkehrs den Anforderungen dieses Gesetzes unterstellt und innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkraftsetzung einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

³ Für die nachstehenden Fälle gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

- a) sämtliche Genehmigungen betreffend Fuss- und Wanderwegnetze, welche gemäss der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege genehmigt wurden, werden anerkannt.
- b) sämtliche Genehmigungen betreffend Radwege und -streifen, welche von der für die Strassensignalisation zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurden, werden anerkannt.
- c) sämtliche Genehmigungen betreffend Mountainbike-Pisten, welche gemäss der Strassengesetzgebung genehmigt wurden, werden anerkannt.
- d) sämtliche Genehmigungen betreffend Rollerskate-Pisten, welche von der für die Strassensignalisation zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurden, werden anerkannt.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Das Datum seines Inkrafttretens wird vom Staatsrat festgesetzt.